
12.07.2018

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 19**

26. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.02.2018	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (SPO-BEng-WiING-THB 2018) im Fachbereich Technik vom 07.02.2018	4070

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (SPO-BEng-WiING-THB 2018) im Fachbereich Technik vom 07.02.2018

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg, S. 3458) und der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15 [Nr. 12]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg, S. 3262) erlässt der Fachbereichsrat Technik der Technischen Hochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 07.02.2018 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (SPO-BEng-WiING-THB) als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Organisationsformen des Studiums
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienschwerpunkte
- § 6 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Entscheidung über Profilrichtung
- § 8 Betreute Praxisphase
- § 9 Auslandsstudiensemester
- § 10 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 13 Benotung der Bachelorprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung
- Anlage 1a Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Vollzeitstudium
- Anlage 1b Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Teilzeitstudium
- Anlage 2a Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEIT
- Anlage 2b Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WMT
- Anlage 2c Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEUT

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des MWFK vom 04.04.2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Technik.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein anwendungsorientierter Studiengang.
- (2) Ziel des Studiengangs ist die interdisziplinäre Vermittlung von grundlegenden Gesetzmäßigkeiten und Methodenwissen des Wirtschaftsingenieurwesens auf Bachelorniveau. D.h. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sollen den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen grundlegenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Dies wird durch Anwendungsorientierung mit einem ausgewogenen Verhältnis der verschiedenen Studienanteile aus mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, ingenieurwissenschaftlichem Studienanteil, wirtschaftswissenschaftlichem Studienanteil sowie aus den praktischen Studienanteilen wie Praktika und Projektarbeiten erreicht.
- (3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung bei Belegung als Vollzeitstudium nach dem siebenten Semester des Bachelorstudiums abschließen können.
- (4) Die Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.
- (5) Eine für den Studiengang berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von mindestens 8 Wochen wird dringend empfohlen.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B. Eng.).

§ 4 Organisationsformen des Studiums

- (1) Das Studium kann als Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium absolviert werden.
- (2) Der Wechsel vom Vollzeitstudium in ein anderes Studienformat kann innerhalb eines laufenden Vollzeitstudiums und auch für eine begrenzte Semesteranzahl erfolgen, wenn persönliche Umstände dies notwendig machen. Gleiches gilt für den Wechsel von einem anderen Studienformat in das Vollzeitstudium. Bei einem Wechsel in ein anderes Studienformat sind die Regelungen der Rahmenordnung zu beachten. Studienanfänger, die den Studiengang als Teilzeitstudierende belegen, müssen sich vor Aufnahme des Teilzeitstudiums einer Studienberatung unterziehen. Die Studienberatung ist nach jeweils zwei Semestern zu wiederholen. Dies gilt auch im Falle des Wechsels vom Vollzeitstudium in ein anderes Studienformat sowie des Wechsels von einem anderen Studienformat in ein Vollzeitstudium. Die empfohlenen Studienverlaufspläne für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium sind in den Anlagen 1a und 1b im Anhang beigefügt.
- (3) In besonders zu begründenden Fällen kann ein individueller Studienplan in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt werden, der dann an die Stelle des Regelstudienplans tritt.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und Ergänzungsmodulen gemäß § 19 RO-FHB zusammen. Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzte und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige

Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Die vollständige Beschreibung aller Module befindet sich im Modulhandbuch des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Die Modul Inhalte können durch Beschluss des Fachbereichsrates an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Durch Wahl von Modulen ist eine Vertiefung und Profilsetzung in den Studienschwerpunkten:
 1. Elektro- und Informationstechnik (WEIT),
 2. Mechatronik (WMT),
 3. Energie- und Umwelttechnik (WEUT) möglich.

Die Studienschwerpunkte können durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert oder ergänzt werden.

- (4) Die für die Studienschwerpunkte notwendigen Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflicht-Modulkatalog des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen enthalten. Den Studierenden wird der Modulkatalog in seiner gültigen Form zusammen mit dem Regelstudien- und Prüfungsplan auf den Webseiten der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 6 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 13 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Für den Bachelorabschluss müssen in Summe 210 ECTS-Leistungspunkte (credit points, CP) erreicht werden. Studienleistungen werden gemäß § 8 RO-FHB anerkannt.
- (3) Der gesamte studentische Arbeitsaufwand, der zeitliche Umfang der Präsenzphasen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Regelstudienplan und den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (4) Der Studiengang gliedert sich in einen für alle Studierenden gemeinsamen allgemeinwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächerkanon, einen profilbildenden Wahlpflichtbereich, die Praxis- bzw. Mobilitätsphase und die Abschlussphase.
- (5) Das fünfte Semester ist als Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte an anderen nationalen und internationalen Hochschulen vorgesehen.
- (6) Das Prüfungsgebiet Studium Generale dient dem Erwerb von Orientierungswissen, von interdisziplinären sowie transdisziplinären Kenntnissen und Fähigkeiten, der Reflektion von Wissensproduktion und dem Ausbau methodisch-analytischer Fähigkeiten.

§ 7 Entscheidung über Profilrichtung

- (1) Die Studierenden müssen sich spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters für einen der vom Fachbereich angebotenen ingenieurwissenschaftlichen Studienschwerpunkte gemäß § 5 Abs. 3 entscheiden und dies gegenüber dem Studierendensekretariat verbindlich schriftlich erklären. Die im Modulkatalog für den jeweiligen Studienschwerpunkt vorgesehenen Module werden damit durch die Studierenden verbindlich belegt. Der Fachbereich behält sich vor, Studienschwerpunkte nur beim Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl anzubieten. Die Mindestteilnehmerzahl wird von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und der Hochschulleitung festgelegt.

- (2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird bei Bedarf eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters einzutragen. In der Regel wird ein Wahlpflichtmodul nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens 5 Studierende in die Belegungsliste eingetragen haben. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul, für die eine Prüfungsanmeldung gemäß § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.

§ 8 Betreute Praxisphase

- (1) Die betreute Praxisphase ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird. Eine Einrichtung der beruflichen Praxis gilt dann als geeignet, wenn ihre Aufgaben den Einsatz von Wirtschaftsingenieuren erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und sie im Hinblick auf die Betreuung der Studierenden über entsprechend fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiter verfügt.
- (2) Die betreute Praxisphase hat eine Mindestdauer von 13 Wochen und soll in der Regel im Zeitraum zwischen dem Ende der Prüfungszeit des 4. und dem Beginn der zweiten Hälfte des 5. Semesters durchgeführt werden. Die betreute Praxisphase kann nur angetreten werden, wenn 100 Kreditpunkte (von 120 bis dahin nach Regelverlauf anstehenden Kreditpunkten) im Rahmen der Bachelorprüfung erbracht wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden ausreichend qualifizierte Tätigkeiten ausführen können.
- (3) Die Praxisphase kann nur begonnen werden, wenn die Praxisstelle durch die zuständige Praxisbeauftragte oder den zuständigen Praxisbeauftragten bestätigt und eine prüfungsberechtigte Person als Betreuerin oder Betreuer benannt wurde.
- (4) Die Gesamtleistung der Praxisphase wird ohne Benotung durch die Betreuerin oder den Betreuer bewertet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt.
- (5) Über die betreute Praxisphase wird vom Studierenden ein Bericht erstellt und ein Vortrag im zugeordneten Praxisseminar gehalten. Die Anfertigung des Berichtes sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar sind Bestandteil der Praxisphase. Der schriftliche Bericht, der von der Praxisstelle bestätigt werden muss, ist am Ende der Praxisphase zur Bewertung an die Betreuerin oder den Betreuer abzugeben.

§ 9 Auslandsstudiensemester

- (1) Die Mobilitäts- und Praxisphase kann als Studiensemester an einer durch die Kultusministerkonferenz anerkannten ausländischen Hochschule gemäß einer vorher aufzustellenden Studienvereinbarung (learning agreement) absolviert werden. Die dem Auslandssemester zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn mindestens 25 Leistungspunkte der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 15 Leistungspunkte durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil abrunden.
- (2) Die Zuordnung von Modulen zum fachlichen Qualifikationsprofil wird bei Abschluss der Studienvereinbarung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestätigt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer im Auslandsstudiensemester laut Studienvereinbarung vorgesehener Modulprüfungen wird der oder dem Studierenden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen in vergleichbaren Ersatzmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule auferlegt.
- (4) Das Auslandsstudiensemester wird erst anerkannt, wenn Organisation, Verlauf und Ergebnisse im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Fachbereichs, die in Kooperation mit dem akademischen Auslandsamt durchgeführt wird, vorgestellt wurden und ein informativer Beitrag für den Internetauftritt der Hochschule erstellt wurde.

- (5) Die im Rahmen der Studienvereinbarung erbrachten und der Mobilitäts- und Praxisphase zugerechneten Prüfungsleistungen können nicht nochmals im Sinne von § 8 RO-FBH anerkannt werden.

§ 10 Formen der Lehrveranstaltungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenordnung (§ 2 Abs. 2 RO-FHB) aufgeführten Formen der Lehrveranstaltungen können Laborpraktika (L) angeboten werden. In Laborpraktika führen die Studierenden unter Anleitung von Lehrenden bzw. Labormitarbeiterinnen oder Labormitarbeitern selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen (PL) der Bachelorprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.
- (3) Laborpraktika werden in der Regel mit einer Testierten Leistung (T) abgeschlossen. Testierte Leistungen sind nicht benotete Prüfungsleistungen im Sinne von § 14 Abs. 1 RO-FHB. Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Zulässige Formen von Testierten Leistungen sind Praktikumsprotokolle, Labor- und Übungsausarbeitungen, Fachgespräche und sonstige schriftliche Arbeiten.

§ 12 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit dient der zusammenhängenden Bearbeitung eines umfassenden Themas und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und ingenieurtechnischer Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um 6 Wochen gewährt werden.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelorarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit erläutert die oder der Studierende ihre oder seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur stattfinden, wenn alle Prüfungsleistungen und alle Testierten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 13 Abs. 2 in die Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 13 Benotung der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (gemäß dem Regelstudien- und Prüfungsplan in der Anlage) und der Note der Bachelorarbeit (gemäß Abs. 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelorarbeit mit 0,2 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17.06.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg, S. 3272) tritt mit Wirkung vom 31.08.2025 außer Kraft.
- (3) Studierende, die auf der Grundlage der in Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in die vorliegende Ordnung überführt werden.
- (4) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, den 12.07.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

- Anlage 1a Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Vollzeitstudium
- Anlage 1b Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Teilzeitstudium
- Anlage 2a Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEIT
- Anlage 2b Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WMT
- Anlage 2c Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEUT

Anlage 1a Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Vollzeitstudium

Fachsem.	Modultafel (Vollzeitstudium)					
1	Ingenieurmathematik 1	Physik für Ingenieure 1	Elektrotechnik 1	Einführung in die Ingenieurwissenschaften	Rechnungswesen 1	Betriebswirtschaftslehre 1
2	Ingenieurmathematik 2	Physik für Ingenieure 2	Elektrotechnik 2	Analoge Schaltungen 1	Rechnungswesen 2	Betriebswirtschaftslehre 2
3	Informatik 1	Chemie und Werkstoffe	Elektrotechnik 3	Konstruktionslehre	Volkswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre 3
4	Interdisziplinäres Projekt 1	Messtechnik	Technisches WPF 1	Betriebswirtschaftliches WPF 1	Wirtschaftsrecht	Betriebswirtschaftslehre 4
5	Betreute Praxisphase			Technisches WPF 2	Betriebswirtschaftliches WPF 2	Projektmanagement
6	Interdisziplinäres Projekt 2	Statistische Methoden	Studium Generale	Technisches WPF 3	Betriebswirtschaftliches WPF 3	SAP für Wirtschaftsingenieure
7	Abschlussprojekt		Bachelorseminar	Bachelorarbeit		

Anlage 1b Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen im Teilzeitstudium

Fachsem.	Modultafel (Teilzeitstudium)		
1	Ingenieurmathematik 1	Physik für Ingenieure 1	Betriebswirtschaftslehre 1
2	Ingenieurmathematik 2	Physik für Ingenieure 2	Betriebswirtschaftslehre 2
3	Rechnungswesen 1	Elektrotechnik 1	Betriebswirtschaftslehre 3
4	Rechnungswesen 2	Elektrotechnik 2	Betriebswirtschaftslehre 4
5	Konstruktion 1	Einführung in die Ingenieurwissenschaft	Informatik 1
6	Wirtschaftsrecht	Analoge Schaltungen 1	Messtechnik
7	Volkswirtschaftslehre	Elektrotechnik 3	Chemie und Werkstoffe
8	Technisches WPF 1	Betriebswirtschaftliches WPF 1	Interdisziplinäres Projekt 1
9	Technisches WPF 2 [◊]	Betriebswirtschaftliches WPF 2 [◊]	Projektmanagement [◊]
10	Technisches WPF 3	Betriebswirtschaftliches WPF 3	Interdisziplinäres Projekt 2
11	Abschlussprojekt		Bachelorseminar
12	Statistische Methoden	SAP für Wirtschaftsingenieure	Studium Generale
13	Bachelorarbeit		

[◊] Lehrveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte

Die Erbringung der Praxisphase ist in den vorlesungsfreien Zeiträumen über mehrere Semester möglich (entsprechend § 8 Abs. 2).

Anlage 2a Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEIT

Semester	Lehrveranstaltung	ECTS (LP)	SWS						Wichtung für Vornote	Art der Bewertung
			V	Ü	S	L	P	Σ		
1	Betriebswirtschaftslehre 1	5	4					4	5	benotet
	Einführung in die Ingenieurwissenschaften	5	3	1			1	5	0	unbenotet
	Elektrotechnik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 1	5	3	2				5	5	benotet
	Rechnungswesen 1	5	4					4	5	benotet
1 Summe		30	18	7		2	1	28	25	
2	Analoge Schaltungen 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 2	5	2	2				4	5	benotet
	Elektrotechnik 2	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 2	5	3	1		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 2	5	2	1		2		5	5	benotet
	Rechnungswesen 2	5	4					4	5	benotet
2 Summe		30	15	8		5		28	30	
3	Betriebswirtschaftslehre 3	5	4					4	5	benotet
	Chemie und Werkstoffe	5	4	1				5	5	benotet
	Elektrotechnik 3	5	2	2		1		5	5	benotet
	Informatik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Konstruktionslehre	5	2	2		1		5	5	benotet
	Volkswirtschaftslehre	5	2	2				4	5	benotet
3 Summe		30	16	9		3		28	30	
4	Betriebswirtschaftliches WPF 1	5	3	1				4	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 4	5	2	2				4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 1	5	1	1			2	4	5	benotet
	Messtechnik	5	2	1		1		4	5	benotet
	Regel- und Steuerungstechnik	5	2	1		1		4	5	benotet
	Wirtschaftsrecht	5	2	2				4	5	benotet
4 Summe		30	12	8		2	2	24	30	
5	Betriebswirtschaftliches WPF 2	5	3	1				4	5	benotet
	Fertigungstechnologien der Elektrotechnik	5	2	1		1		4	5	benotet
	Praxisphase	15			2			2	0	unbenotet
	Projektmanagement	5	2	2				4	5	benotet
5 Summe		30	7	4	2	1		14	15	
6	Betriebswirtschaftliches WPF 3	5	3	1				4	5	benotet
	Elektrische Maschinen	5	2	1		1		4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 2	5	1	1			2	4	5	benotet
	SAP für Wirtschaftsingenieure	5	2	2				4	5	benotet
	Statistische Methoden	5	3	1				4	5	benotet
	Studium Generale	5	4					4	0	unbenotet
6 Summe		30	15	6		1	2	24	25	
7	Abschlussprojekt	15					4	4	15	benotet
	Bachelorarbeit	12						0	0	benotet
	Bachelorseminar	3			2			2	0	unbenotet
7 Summe		30			2		4	6	15	
Σ		210	83	42	4	14	9	152	170	

Anlage 2b Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WMT

Semester	Lehrveranstaltung	ECTS (LP)	SWS						Wichtung für Vornote	Art der Bewertung
			V	Ü	S	L	P	Σ		
1	Betriebswirtschaftslehre 1	5	4					4	5	benotet
	Einführung in die Ingenieurwissenschaften	5	3	1			1	5	0	unbenotet
	Elektrotechnik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 1	5	3	2				5	5	benotet
	Rechnungswesen 1	5	4					4	5	benotet
1 Summe		30	18	7		2	1	28	25	
2	Analoge Schaltungen 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 2	5	2	2				4	5	benotet
	Elektrotechnik 2	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 2	5	3	1		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 2	5	2	1		2		5	5	benotet
	Rechnungswesen 2	5	4					4	5	benotet
2 Summe		30	15	8		5		28	30	
3	Betriebswirtschaftslehre 3	5	4					4	5	benotet
	Chemie und Werkstoffe	5	4	1				5	5	benotet
	Elektrotechnik 3	5	2	2		1		5	5	benotet
	Informatik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Konstruktionslehre	5	2	2		1		5	5	benotet
	Volkswirtschaftslehre	5	2	2				4	5	benotet
3 Summe		30	16	9		3		28	30	
4	Betriebswirtschaftliches WPF 1	5	3	1				4	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 4	5	2	2				4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 1	5	1	1			2	4	5	benotet
	Messtechnik	5	2	1		1		4	5	benotet
	Technische Mechanik 1	5	2	2				4	5	benotet
	Wirtschaftsrecht	5	2	2				4	5	benotet
4 Summe		30	12	9		1	2	24	30	
5	Betriebswirtschaftliches WPF 2	5	3	1				4	5	benotet
	Grundlagen der Mechatronik	5	2	2				4	5	benotet
	Praxisphase	15			2			2	0	unbenotet
	Projektmanagement	5	2	2				4	5	benotet
5 Summe		30	7	5	2			14	15	
6	Betriebswirtschaftliches WPF 3	5	3	1				4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 2	5	1	1			2	4	5	benotet
	Maschinenelemente 1	5	2	2				4	5	benotet
	SAP für Wirtschaftsingenieure	5	2	2				4	5	benotet
	Statistische Methoden	5	3	1				4	5	benotet
	Studium Generale	5	4					4	0	unbenotet
6 Summe		30	15	7			2	24	25	
7	Abschlussprojekt	15					4	4	15	benotet
	Bachelorarbeit	12						0	0	benotet
	Bachelorseminar	3			2			2	0	unbenotet
7 Summe		30			2		4	6	15	
Σ		210	83	45	4	11	9	152	170	

Anlage 2c Regelstudien- und Prüfungsplan – Studienschwerpunkt WEUT

Semester	Lehrveranstaltung	ECTS (LP)	SWS						Wichtung für Vornote	Art der Bewertung
			V	Ü	S	L	P	Σ		
1	Betriebswirtschaftslehre 1	5	4					4	5	benotet
	Einführung in die Ingenieurwissenschaften	5	3	1			1	5	0	unbenotet
	Elektrotechnik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 1	5	3	2				5	5	benotet
	Rechnungswesen 1	5	4					4	5	benotet
1 Summe		30	18	7		2	1	28	25	
2	Analoge Schaltungen 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 2	5	2	2				4	5	benotet
	Elektrotechnik 2	5	2	2		1		5	5	benotet
	Ingenieurmathematik 2	5	3	1		1		5	5	benotet
	Physik für Ingenieure 2	5	2	1		2		5	5	benotet
	Rechnungswesen 2	5	4					4	5	benotet
2 Summe		30	15	8		5		28	30	
3	Betriebswirtschaftslehre 3	5	4					4	5	benotet
	Chemie und Werkstoffe	5	4	1				5	5	benotet
	Elektrotechnik 3	5	2	2		1		5	5	benotet
	Informatik 1	5	2	2		1		5	5	benotet
	Konstruktionslehre	5	2	2		1		5	5	benotet
	Volkswirtschaftslehre	5	2	2				4	5	benotet
3 Summe		30	16	9		3		28	30	
4	Betriebswirtschaftliches WPF 1	5	3	1				4	5	benotet
	Betriebswirtschaftslehre 4	5	2	2				4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 1	5	1	1			2	4	5	benotet
	Messtechnik	5	2	1		1		4	5	benotet
	Thermodynamik	5	3	1				4	5	benotet
	Wirtschaftsrecht	5	2	2				4	5	benotet
4 Summe		30	13	8		1	2	24	30	
5	Betriebswirtschaftliches WPF 2	5	3	1				4	5	benotet
	Erneuerbare Energien	5	2	2				4	5	benotet
	Praxisphase	15			2			2	0	unbenotet
	Projektmanagement	5	2	2				4	5	benotet
5 Summe		30	7	5	2			14	15	
6	Betriebswirtschaftliches WPF 3	5	3	1				4	5	benotet
	Energietechnik	5	2			2		4	5	benotet
	Interdisziplinäres Projekt 2	5	1	1			2	4	5	benotet
	SAP für Wirtschaftsingenieure	5	2	2				4	5	benotet
	Statistische Methoden	5	3	1				4	5	benotet
	Studium Generale	5	4					4	0	unbenotet
6 Summe		30	15	5		2	2	24	25	
7	Abschlussprojekt	15					4	4	15	benotet
	Bachelorarbeit	12						0	0	benotet
	Bachelorseminar	3			2			2	0	unbenotet
7 Summe		30			2		4	6	15	
Σ		210	84	42	4	13	9	152	170	